

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>28. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1975	<b>Nummer 85</b>
---------------------	---	------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	4. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	1324
203011	2. 7. 1975	VwVO d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Ordnung der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1324
20320	19. 6. 1975	RdErl. d. Finanzminister Vermögenswirksame Leistungen für Verwaltungshelfer und Verwaltungspraktikanten sowie für Schulpflichtige . . . . .	1324
20323	3. 7. 1975	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern . . . . .	1324
2101	14. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. – . . . . .	1326
2370	2. 7. 1975	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung einer Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971 – Erl. 1971) . . . . .	1326
631	1. 7. 1975	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung (Vorl. VV-LHO); Zu § 35 . . . . .	1328

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Ministerpräsident	Seite
4. 7. 1975	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	1329
	<b>Innenminister</b>	
27. 6. 1975	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO . . . . .	1329
3. 7. 1975	RdErl. – Ausländerrecht; Form der Aufenthaltserlaubnis . . . . .	1329
	<b>Landeswahlleiter</b>	
2. 7. 1975	Bek. – Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreservelisten . . . . .	1329
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 54 v. 21. 7. 1975 . . . . .	1330

2011

## I.

**Anwendung  
der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1975 –  
I C 4/17 – 21.15 (5)

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – RdErl. v. 28. 4. 1975 (MBI. NW. S. 914/SMBI. NW. 2011) – ist mein RdErl. v. 23. 7. 1965 (MBI. NW. S. 926/SMBI. NW. 2011) gegenstandslos geworden.

– MBI. NW. 1975 S. 1324.

203011

**Ordnung der Laufbahn  
des gehobenen technischen Dienstes  
im Geschäftsbereich des Ministers  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 2. 7. 1975 – I B 3 3121.9

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Laufbahnverordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 382), – SGV. NW. 20301 – wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung besitzt, wer befähigt ist für die Laufbahnen

- a) des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Staats hochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) des gehobenen bautechnischen Dienstes in der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- c) des gehobenen bautechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 12 Abs. 2 LVO bleibt unberührt.

§ 2

Nächsthöhere Laufbahn ist die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in deren Fachrichtung die in § 1 geforderte Grundbefähigung erworben wurde.

– MBI. NW. 1975 S. 1324.

20320

**Vermögenswirksame Leistungen  
für Verwaltungslehrlinge  
und Verwaltungspraktikanten sowie für  
Schulpraktikanten**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1975 –  
B 2100 – 22 B 2 – IV A 2

1. Im Einvernehmen mit dem Innenminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß den in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Lande stehenden Verwaltungslehrlingen, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten (Praktikanten für das Lehramt des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen) vermögenswirksame Leistungen in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften gewahrt werden.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

2. Dieser Erlass tritt am 1. 7. 1975 in Kraft. Gleichzeitig werden mein RdErl. v. 23. 3. 1971 (MBI. NW. S. 786/SMBI. NW. 20320) und mein RdErl. v. 19. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1369/SMBI. NW. 20320) aufgehoben.

– MBI. NW. 1975 S. 1324.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise  
zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung  
und Neuregelung des Besoldungsrechts  
in Bund und Ländern**

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 7. 1975 –  
B 3003 – 5.4 – IV B 4

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BCBl. I S. 1173) ändert eine Reihe versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Juli 1975 in Kraft. Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die folgenden vorläufigen Hinweise:

1 Allgemeines

Strukturelle Änderungen des Besoldungsrechts, die sich aus Artikel I und II des 2. BesVNG ergeben, bleiben ohne Auswirkungen auf die am 1. Juli 1975 vorhandenen Vorsorgungsempfänger. Diese Änderungen werden künftig durch das in Artikel VII des 2. BesVNG enthaltene neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsempfänger weitergegeben.

2 Änderungen der Mindestversorgungsbezüge

Die auf Grund des Artikels III § 2 des 2. BesVNG ab 1. Juli 1975 maßgebenden Mindestversorgungsbezüge und Mindestunfallversorgungsbezüge nach dem Bundesbeamten gesetz ergeben sich aus der Anlage. Die Mindestkürzungsgrenze des § 158 BBG wird von Artikel III § 2 nicht berührt. Die mit RdErl. v. 25. 3. 1975 (MBI. NW. S. 526) bekanntgegebenen Mindestkürzungsgrenzen bleiben weiterhin maßgebend.

3 Änderung des Landesbeamten gesetzes durch unmittelbar geltende Vorschriften des Bundesbeamten gesetzes

3.1 Berücksichtigung der Zeit einer Heilbehandlung (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des 2. BesVNG)

3.11 Bei der Anrechnung von Zeiten nach § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und § 227 Abs. 3 LBG ist auch die Zeit einer Heilbehandlung i. S. d. § 114 Abs. 2 Nr. 2 BBG zu berücksichtigen. Die Regelung gilt auch für vorhandene Versorgungsempfänger im Sinne des § 221 LBG (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 2 des 2. BesVNG).

3.12 Die Heilbehandlung muß im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung erfolgt oder nach der Entlassung fortgesetzt worden sein. Es genügt, wenn die Heilbehandlung ambulant durchgeführt wurde. Die Begriffe „Arbeitsunfähigkeit“ und „Heilbehandlung“ sind im allgemeinen Sinn der Reichsversicherungsordnung und des Bundesversorgungsgesetzes zu verstehen.

3.13 Bei der Berücksichtigung ist davon auszugehen, daß eine bei der Entlassung vorliegende Krankheit oder Verwundung die Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams i. S. d. § 121 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 LBG gewesen ist, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Falles eine andere Beurteilung nahelegen.

3.14 Zeiten einer Heilbehandlung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig angerechnet worden sind (z. B. als Nichtbeschäftigung nach § 227 Abs. 3 LBG).

3.2 Zurechnungszeit bei Frühpensionierung (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 5 des 2. BesVNG i. V. m. § 117 Abs. 1 und 3 und § 140 Abs. 2 BBG)

3.21 Gemäß § 117 Abs. 1 BBG wird bei einem Beamten, der vor Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist, für die Berechnung des Ruhegehaltes die Zeit vom Ein-

Anlage

tritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundfünzigsten Lebensjahres zu einem Drittel der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (Zurechnungszeit), soweit diese Zeit nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird (z. B. § 120 LBG oder § 11 Abs. 2 BWGöD).

**Beispiel:**

Ein am 4. 8. 1937 geborener Beamter, der am 23. 3. 1957 zum Beamten ernannt wurde, ist am 30. 9. 1974 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten.

Der Berechnung des Ruhegehaltes sind die ruhegehaltfähige Dienstzeit vom 23. 3. 1957 bis 30.

9. 1974 = 17 Jahre 192 Tage

und die Zurechnungszeit vom 1. 10. 1974 bis 31. 8. 1992 (1992 Schaltjahr)

= 17 Jahre 336 Tage

oder 15 Jahre 1066 Tage

davon  $\frac{1}{3}$ . = 5 Jahre 355  $\frac{1}{3}$  Tage

22 Jahre 547  $\frac{1}{3}$  Tage

oder 23 Jahre 182  $\frac{1}{3}$  Tage

= 24 Jahre (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BBG) mit einem Ruhegehaltssatz von 63 vom Hundert zugrunde zu legen.

3.22 Gemäß § 140 Abs. 2 und § 181a Abs. 1 Nr. 1 BBG wird bei der Berechnung des Unfallruhegehaltes und des Kriegsunfallruhegehaltes die Zurechnungszeit nach § 117 Abs. 1 BBG nur zur Hälfte ( $\frac{1}{6}$  der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des fünfundfünzigsten Lebensjahres) berücksichtigt.

3.23 § 117 Abs. 1 BBG findet nur Anwendung, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist. Die Vorschrift findet auch auf Beamte auf Zeit Anwendung, wenn sie vor Ablauf der Amtszeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten. Sie findet keine Anwendung, wenn ein Beamter aus anderen Gründen in den Ruhestand versetzt wird (z. B. nach § 44 Abs. 2 Satz 2 LBG) oder ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter (§§ 38, 39 LBG, § 130 Abs. 2 BRRG) dienstunfähig wird.

3.24 Sind sowohl die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 BBG als auch die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 LBG erfüllt, so findet von diesen beiden Vorschriften nur die für den Beamten günstigere Vorschrift gemäß § 117 Abs. 3 BBG Anwendung.

3.25 Die Zurechnungszeit ist auch bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages nach § 128 LBG eines vor Vollendung des fünfundfünzigsten Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Beamten auf Probe zu berücksichtigen. Das gleiche gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge für die Hinterbliebenen eines vor Vollendung des fünfundfünzigsten Lebensjahres verstorbenen Beamten.

3.26 Die Regelung gilt auch für vorhandene Versorgungsempfänger i. S. d. § 221 LBG (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 2 des 2. BesVNG).

3.27 § 125 Abs. 2 und § 227 Abs. 5 LBG sind außer Kraft getreten.

3.3 Höhe des Ruhegehaltes (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3, 5 und 6 des 2. BesVNG)

3.31 Gemäß Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 1 des 2. BesVNG sind die Vorschriften des § 126 Abs. 1 und § 149 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LBG über die Höhe des Ruhegehaltes durch die unmittelbar geltenden § 118 Abs. 1 und § 140 Abs. 3 BBG ersetzt worden; für die Höhe der Kriegsunfallversorgung gilt § 181a Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBG unmittelbar. Da die Ruhegehaltsskala nach dem unmittelbar gelgenden Bundesrecht der Ruhegehaltsskala nach bisherigem Landesrecht entspricht, ist insoweit eine Änderung nicht eingetreten.

3.32 Die landesrechtlichen Vorschriften über die Höhe des Ruhegehaltes bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und über die Mindestruhegehaltsätze für Beamte auf Zeit (§ 126 Abs. 2 und Abs. 3 LBG) sind unberührt geblieben.

3.4 Erweiterung der Unfallfürsorgebestimmungen (Artikel IV § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des 2. BesVNG)

3.41 Unfälle, die sich nach dem 30. 6. 1975 auf einer Abweichung von dem unmittelbaren Weg nach und von der Dienststelle ereignen, gelten als Dienstunfall, wenn der Beamte abgewichen ist, weil er

a) ein Kind (§ 2 BKGG), das mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut (sog. Kindergartenumwegunfall) oder

b) mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt (sog. Fahrgemeinschaftsunfall).

3.42 Unfälle auf unvertretbaren Umwegen bleiben außer Betracht.

3.5 Besitzstandsregelung (Artikel IV § 3 Abs. 3 des 2. BesVNG)

Eine Besitzstandsregelung kommt wegen des Wegfalls des § 125 Abs. 2 und des § 227 Abs. 5 LBG 70 in Betracht. Sie erfaßt die vorhandenen Versorgungsempfänger und Beamte, bei denen der Versorgungsfall bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Beamtenversorgungsrechts in Bund und Ländern eintritt. Der sich nach neuem Recht ergebende Ruhegehaltssatz ist zu vergleichen mit dem nach bisherigem Landesrecht maßgebenden Ruhegehaltssatz. Ist der Ruhegehaltssatz nach bisherigem Recht höher, ist er auch weiterhin der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

4 Ortlicher Sonderzuschlag für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin (Artikel IX § 24 Abs. 1 des 2. BesVNG)

Für Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin gilt § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Berechnung der Versorgungsbezüge dieser Versorgungsempfänger sind somit die um den örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von 3 vom Hundert des Grundgehaltes erhöhten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen.

**Anlage**

**Mindestversorgungsbezüge  
ab 1. Juli 1975**

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahrs sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene)
<b>1 Mindestversorgungsbezüge</b>		
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG		
Ruhegehalt	931,55	991,59
Erhöhung	35,—	35,—
Summe	966,55	1 026,59
Witwengeld <sup>1)</sup>	—	594,96
Erhöhung	—	35,—
Summe	—	629,96
Halbwaisengeld <sup>1)</sup>	—	119,—
Vollwaisengeld <sup>1)</sup>	186,31	198,32
<b>2 Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge</b>		
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1 und 2, § 145, § 181a BBG		
Ruhegehalt	1 074,86	1 144,14
Erhöhung	35,—	35,—
Summe	1 109,86	1 179,14

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Ledige nach Vollendung des 40. Lebensjahrs sowie Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene)
Witwengeld <sup>1)</sup>	–	686,49
Erhöhung	–	35,—
Summe		721,49
Waisengeld (§ 144 Abs. 1) <sup>2)</sup>	322,46	343,25
Halbwaisengeld (§ 144 Abs. 2) <sup>1)</sup>	–	137,30
Vollwaisengeld (§ 144 Abs. 2) <sup>1)</sup>	214,98	228,83
Unterhaltsbeitrag (§ 145) <sup>1)</sup>	443,95	471,66

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG, zum Vollwaisengeld ggf. zusätzlich der Ausgleichsbetrag nach § 156 Abs. 2 BBG. Die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG betragen.

für 1 Kind	77,— DM
für 2 Kinder	150,59 DM
für 3 Kinder	184,73 DM
für 4 Kinder	249,44 DM
für 5 Kinder	314,15 DM
6 Kinder	394,75 DM.

Bei mehr als 6 Kindern erhöht sich der Unterschiedsbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

Der Unterschiedsbetrag wird an die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten insgesamt nur einmal gewährt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten ist er nach § 156 Abs. 1 Satz 4 BBG aufzuteilen; das gilt auch, wenn der Unterschiedsbetrag neben Waisengeld zu zahlen ist. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf die unterschiedliche Staffelung der Stufen des Ortszuschlags.

<sup>1)</sup> Die §§ 137, 158 LBG sind zu beachten. Die Erhöhungsbeträge und die Unterschiedsbeträge nach § 156 Abs. 1 BBG bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

<sup>2)</sup> Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nicht in Betracht.

– MBl. NW. 1975 S. 1324.

## 2101

### Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VV. MG. NW. –

RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1975 –  
I C 3/41.54

Mit Wirkung vom 1. September 1975 wird die Nr. 34.41 meines RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBI. NW. 2101) wie folgt geändert:

1. Satz 2, erster Teilsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:  
Demnach sind zu erheben
  - 1,- DM für eine mündlich erteilte Auskunft je Namen, die aus den Registern entnommen werden kann;
  - 2,- DM für eine schriftlich erteilte Auskunft je Namen, die aus den Registern entnommen werden kann;
2. In Satz 2, zweiter Teilsatz werden die Worte „2,- bis 10,- DM“ ersetzt durch die Worte „bis zu 10,- DM“.

– MBl. NW. 1975 S. 1326.

## 2370

### Erläuterungen zur Aufstellung einer Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung (Erläuterungen 1971 – Erl. 1971)

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1975 –  
VI B 1 – 4.024 – 870/75

Der RdErl. v. 1. 3. 1971 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende neue Fassung:
  2. Gegenstand der Berechnung
    - (1) Die der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde zu legende Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für das Gebäude aufzustellen, das den Wohnraum enthält, für welchen die öffentlichen Mittel bewilligt werden sollen. Sie ist für eine Mehrheit solcher Gebäude (Wirtschaftseinheit) aufzustellen, wenn
      - a) die Gebäude demselben Eigentümer gehören,
      - b) die Gebäude in örtlichem Zusammenhang stehen und
      - c) die öffentlichen Mittel aufgrund eines einheitlichen Finanzierungsplanes gleichzeitig für alle öffentlich zu fördernden Wohnungen der Wirtschaftseinheit bewilligt werden sollen.
    - (2) Die Gebäude gehören demselben Eigentümer, wenn der Eigentümer aller Gebäude, die eine Wirtschaftseinheit bilden sollen, dieselbe rechtsfähige (natürliche oder juristische) Person ist. Steht das Eigentum mehreren Personen zu, gehören die Gebäude nur dann demselben Eigentümer, wenn alle beteiligten Personen Eigentümer aller Gebäude sind, die eine Wirtschaftseinheit bilden sollen. Eine Handelsgesellschaft als juristische Person und der Inhaber dieser Handelsgesellschaft sind nicht dieselbe Person.
    - (3) Es richtet sich nach der Verkehrsauffassung, ob Gebäude in örtlichem Zusammenhang stehen. Die Grundstücke brauchen nicht unmittelbar aneinanderzugrenzen; sie können durch Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen getrennt sein. Für den örtlichen Zusammenhang reicht es aber andererseits auch nicht allein aus, daß die Gebäude in demselben Orts- oder Stadtteil liegen.
    - (4) Ist die Bildung einer Wirtschaftseinheit aus mehreren Gebäuden nach Absätzen 1 bis 3 zulässig, so darf die Bewilligungsbehörde nicht verlangen, daß der Bauherr von der Bildung dieser Wirtschaftseinheit absieht. Satz 1 gilt nicht, wenn Gebäude mit öffentlich gefördertem Wohnraum, die vor allem in der Geschosshöhe oder in der Ausstattung wesentlich voneinander abweichen, eine Wirtschaftseinheit bilden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4 II. BV).
    - (5) Für die nachträgliche Zusammenfassung von Gebäuden und Wirtschaftseinheiten oder von Wirtschaftseinheiten zu neuen Wirtschaftseinheiten und die Aufteilung von Wirtschaftseinheiten nach der erstmaligen Bewilligung öffentlicher Mittel gelten die Nrn. 53b und 53c.
  2. Nummer 3 wird gestrichen.
  3. In Nummer 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
Werden bei Trägerbauten sowohl vom Bauträger als auch von den Bewerbern Selbsthilfeleistungen erbracht, so ist der Ansatz für Selbsthilfeleistungen entsprechend aufzuteilen.
  4. In Nummer 18 Abs. 5 wird folgender Satz 5 angefügt:  
Kosten der Verwaltungsleistungen, die bei baulichen Änderungen nach § 11 Abs. 4 bis 6 II. BV erbracht werden, sind nach Absatz 3 zu berechnen und dabei die Kosten dieser baulichen Änderungen zugrunde zu legen.
  5. In Nummer 30 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des zweiten Satzes durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

- sofern öffentliche Mittel erstmalig vor dem 1. Januar 1974 bewilligt worden sind; dagegen darf er nur eine Verzinsung in Höhe von 6,5% ansetzen, wenn öffentliche Mittel erstmalig nach dem 31. 12. 1973 bewilligt worden sind oder bewilligt werden.
6. Nummer 35 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „120 Deutsche Mark“ durch die Worte „180 Deutsche Mark“ ersetzt. In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „100 Deutsche Mark“ durch die Worte „180 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 6.2 In Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
7. In Nummer 36 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Diese Beträge dürfen bis zu 15% überschritten werden, wenn der Bauherr Kosten in dieser Höhe nachweist.
8. Nummer 37 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Abs. 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:  
Als Instandhaltungskosten dürfen je Quadratmeter Wohnfläche im Jahr angesetzt werden
1. für Wohnungen, die bis zum 31. 12. 1952 bezugsfertig geworden sind, höchstens 7,90 Deutsche Mark
  2. für Wohnungen, die in der Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1969 bezugsfertig geworden sind, höchstens 7,60 Deutsche Mark und
  3. für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1969 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, höchstens 6,90 Deutsche Mark.
- Diese Sätze verringern sich, wenn in der Wohnung weder ein eingerichtetes Bad noch eine eingerichtete Dusche vorhanden ist, um 0,70 Deutsche Mark. Diese Sätze erhöhen sich für Wohnungen, für die eine Sammelheizung vorhanden ist, um 0,60 Deutsche Mark und für Wohnungen, für die ein maschinell betriebener Aufzug vorhanden ist, um 0,50 Deutsche Mark.
- 8.2 In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „1,- Deutsche Mark“ ersetzt.  
In Abs. 4 werden die Worte „40 Deutsche Mark“ durch die Worte „50 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 8.3 In Abs. 5 werden die Worte „0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,65 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 8.4 In Abs. 6 werden die Worte „4,- Deutsche Mark“ durch die Worte „5,20 Deutsche Mark“, die Worte „0,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,50 Deutsche Mark“, die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,40 Deutsche Mark“ und die Worte „0,35 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,45 Deutsche Mark“ ersetzt.
9. Nummer 43 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
(5) In der Lastenberechnung darf der Eigentümer (Bewerber) als Vergleichsmiete im Sinne des Abs. 4
- a) 4,- Deutsche Mark  
je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden bis 100 000 Einwohnern
  - b) 4,20 Deutsche Mark  
je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden von 100 001 bis 500 000 Einwohnern oder
  - c) 4,40 Deutsche Mark  
je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden über 500 000 Einwohnern
- ansetzen. Einen höheren Betrag darf der Eigentümer nur ansetzen, wenn er nachweist, daß die Vergleichsmiete höher ist.
10. Nummer 46 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Abs. 1 werden die Worte „120 Deutsche Mark“ durch die Worte „180 Deutsche Mark“ und die Worte „170 Deutsche Mark“ durch die Worte „240 Deutsche Mark“ ersetzt.
- 10.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
(2) Bei Familienheimen in der Form der Kaufeigenheime oder der Trägerkleinsiedlungen für bereits feststehende Bewerber dürfen keine Ausgaben für die Verwaltung angesetzt werden, da nach dem RdErl. v. 31. 1. 1967 (SMBL NW. 2371) für die Zeit nach der Eigentumsumvertragung Verwaltungskosten nicht mehr vereinbart werden dürfen. In dem Nutzungsentgelt, das der Bewerber bis zur Eigentumsübertragung (Erbaurechtsübertragung) an den Bauherrn zu entrichten hat, darf ein Betrag bis zu 180 Deutsche Mark je Wohngebäude jährlich als Ausgaben für die Verwaltung enthalten sein.
- 10.3 In Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Mark“ durch die Worte „30 Deutsche Mark“ ersetzt.
11. In Nummer 48 Abs. 2 werden die Worte „2,45 Deutsche Mark“ durch die Worte „3,60 Deutsche Mark“, die Worte „0,40 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,45 Deutsche Mark“, die Worte „0,30 Deutsche Mark“ durch die Worte „0,35 Deutsche Mark“ ersetzt.
12. In Nummer 50 Abs. 4 wird der Punkt am Ende des 4. Satzes durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
eine Mieterhöhung ist in jedem Fall untragbar, wenn die sich ergebende Miete die Höchstdurchschnittsmiete nach Nummer 16 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 übersteigen würde.
13. In Nummer 52 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:  
Übersteigen die erhöhten Erbbauzinsen den nach Abs. 1 ermittelten Betrag, so darf der übersteigende Betrag nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Erhöhung auf Umständen beruht, die der Bauherr nicht zu vertreten hat, und unter Berücksichtigung aller Umstände nach § 9a der Verordnung über das Erbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72, 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1974 (BGBl. I S. 41), nicht unbillig ist.
14. Nach Nummer 53a werden folgende Nummern 53b und 53c neu eingefügt:
- 53b. Nachträgliche Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit
- (1) Nach Bewilligung öffentlicher Mittel kann der Bauherr mehrere Gebäude, mehrere Wirtschaftseinheiten oder mehrere Gebäude und Wirtschaftseinheiten zu einer Wirtschaftseinheit zusammenfassen, wenn
    - a) die Gebäude oder Wirtschaftseinheiten demselben Eigentümer gehören,
    - b) die Gebäude oder Wirtschaftseinheiten in örtlichem Zusammenhang stehen,
    - c) die Wohnungen keine wesentlichen Unterschiede in ihrem Wohnwert aufweisen,
    - d) die Bewirtschaftung durch die Zusammenfassung erleichtert wird
 und
  - e) öffentlich geförderte Wohnungen in sämtlichen Gebäuden vorhanden sind.
- (2) Zur Erläuterung von Absatz 1 Buchstaben a) und b) wird auf Nr. 2 Absätze 2 und 3 verwiesen.
- (3) Die Wohnungen weisen keine wesentlichen Unterschiede in ihrem Wohnwert auf, wenn alle Wohnungen eine in etwa gleichwertige Lage haben und in den wichtigsten Ausstattungsmerkmalen: Bad oder Dusche, Toilette und Sammelheizung, bei Gebäuden mit mehr als 4 Geschossen grundsätzlich auch Fahrstuhl, übereinstimmen. Ein wesentlicher Unterschied im Wohnwert kann nicht allein deshalb angenommen werden, weil die Wohnungen in verschiedenen Baujahrängen errichtet worden sind; liegt die Bezugsfertigkeit dieser Wohnungen aber viele Jahre auseinander, kann der bauliche Zustand so stark voneinander abweichen, daß die Wohnungen aus diesem Grunde wesentliche Unterschiede in ihrem Wohnwert haben.
- (4) Die Bewirtschaftung der Wohnungen wird durch die Zusammenfassung im allgemeinen erleichtert, weil nach der Zusammenfassung für eine größere Zahl von Wohnungen dieselbe Durchschnittsmiete gilt.
- (5) Die nachträgliche Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung, die unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erteilt werden kann, steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Die Zustimmung kann in folgenden, nicht abschließend, sondern nur beispielhaft genannten Fällen unzweckmäßig sein, wenn

- a) die Wirtschaftlichkeitsberechnung der neuen Wirtschaftseinheit unübersichtlich würde und die Mietpreisberechnung dadurch für die Bewilligungsbehörde und einen kundigen Mieter schwer zu prüfen wäre. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung ist z. B. häufig unübersichtlich, wenn sie als Teilwirtschaftlichkeitsberechnung mehr als 3 Spalten enthält (z. B. Spalten für öffentlich geförderte Normalwohnungen, für öffentlich geförderte, besonders begünstigte Wohnungen nach § 32 Abs. 4 II. BV, für frei finanzierten Wohnraum oder für Gewerberaum). Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen oder eine Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Teilberechnung der laufenden Aufwendungen ist nach § 32 Abs. 4 II. BV auch bei einer Zusammenfassung zu einer Wirtschaftseinheit notwendig, wenn für einen Teil des öffentlich geförderten Wohnraums gegenüber dem anderen Teil durch eine erhöhte Förderung eine stärkere oder länger dauernde Senkung der laufenden Aufwendungen erzielt werden soll;
- b) in preisgünstigen Wohnungen finanziell besonders schlecht gestellte Personen untergebracht sind, für die sich durch die Zusammenfassung zu einer neuen Wirtschaftseinheit eine nicht unerhebliche Mietsteigerung ergeben würde;
- c) bei einem Gebäude eine Kündigung von Hypothekendarlehen zu erwarten ist, weil die Mieterträge dieses Gebäudes sich verringern. Bei starken Mieten sinkungen sollte dazu vorher eine Erklärung des Hypothekengläubigers verlangt werden.

53 c. Aufteilung von Wirtschaftseinheiten

(1) Ist eine Wirtschaftseinheit aufgestellt worden, so sind unverzüglich neue Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die einzelnen Gebäude oder – wenn neue Wirtschaftseinheiten entstanden sind – für die neuen Wirtschaftseinheiten aufzustellen. Bei der Aufteilung entsteht eine neue Wirtschaftseinheit, wenn eine Mehrheit von Gebäuden bleibt, die denselben Eigentümer gehören und in örtlichem Zusammenhang stehen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wirtschaftseinheit aufgeteilt werden soll und im Hinblick hierauf Wirtschaftlichkeitsberechnungen aufgestellt werden.

(2) Auf die Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen in den Fällen des Abs. 1 sind die für die Aufstellung von Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Soweit aus besonderen Gründen eine von Satz 1 abweichende andere Aufteilung der Gesamtkosten, Finanzierungsmittel oder laufende Aufwendungen angemessen ist, bedarf die Wahl einer anderen Aufteilung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

15. In Nummer 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Die Selbsthilfeleistung gilt als sichergestellt, wenn nach der schriftlichen Erklärung des Trägers, gegebenenfalls eines Betreuers oder der Gemeinde die Gewähr besteht, daß die Selbsthilfe erbracht werden kann.

16. Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a neu eingefügt:

58a. Berechnung der Durchschnittsmiete bei nachträglicher Zusammenfassung zu einer neuen Wirtschaftseinheit

(1) Wenn mehrere Gebäude, mehrere Wirtschaftseinheiten oder mehrere Gebäude und Wirtschaftseinheiten nach Nr. 53b zu einer neuen Wirtschaftseinheit zusammengefaßt werden, sind die bisherigen Gesamtkosten, Finanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen in die neue Wirtschaftlichkeitsberechnung zu übernehmen. Dabei ist unter den laufenden Aufwendungen die bisherige Verzinsung des Eigenkapitals beizubehalten und nicht etwa auf der Grundlage der zusammengefaßten Gesamtkosten nach Nr. 30 Abs. 2 neu zu berechnen. Auch die Höhe der Instandhaltungskosten ist aus den bisherigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu übernehmen und kann für die Wohnungen unterschiedlich sein, wenn die Gebäude oder Wirtschaftseinheiten in verschiedenen Baujahren bezugsfertig geworden sind.

(2) Die öffentlichen Mittel gelten als für sämtliche Wohnungen der neuen Wirtschaftseinheit bewilligt. Jedes Finanzierungsmittel verteilt sich dadurch auf sämtliche

öffentlicht geförderten Wohnungen der neuen Wirtschaftseinheit. Wird die Wirtschaftlichkeitsberechnung nach § 32 Abs. 4 II. BV in der Form von Teilwirtschaftlichkeitsberechnungen oder als Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Teilberechnungen der laufenden Aufwendungen aufgestellt, verteilen sich die Finanzierungsmittel, die nur für den begünstigten Wohnraum bestimmt sind, nur auf sämtliche begünstigten Wohnungen.

(3) Der Anteil jedes Finanzierungsmittels, der auf eine einzelne Wohnung entfällt, errechnet sich nach dem Verhältnis der Wohnfläche dieser Wohnung zur Wohnfläche aller Wohnungen. Bei Aufwendungsbeihilfen und Aufwendungsdarlehen hat die Bewilligungsbehörde für jedes Mittel dieser Art dem Vermieter in dem Mietgenehmigungsbescheid mitzuteilen, auf welchen Betrag es sich für die Wohnungen der neuen Wirtschaftseinheit verringert hat und zu welchen Zeitpunkten und ggf. in welchen Stufen es wegfällt. Zahl und Zeitpunkt der Stufen werden durch die Zusammenfassung zu einer neuen Wirtschaftseinheit nicht verändert; nur die Höhe der Stufen und damit der Mietpreisseigerungen ändert sich.

(4) Sind Aufwendungsbeihilfen oder Aufwendungsdarlehen unter der Bedingung bewilligt worden, daß sie nach Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren in Stufen verringert und in der verringerten Höhe nur bei Nachweis der fortdauernden Wohnberechtigung weiter gezahlt werden, gilt diese Bedingung für sämtliche Wohnungen der neuen Wirtschaftseinheit, nicht nur für die Wohnungen, für die die Aufwendungsbeihilfe oder das Aufwendungsdarlehen ursprünglich bewilligt worden ist.

– MBl. NW. 1975 S. 1326.

631

**Vorläufige Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV – LHO)**

**Zu § 35**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 7. 1975 –  
ID 5 – 0035 – 2

Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 3.17 des Einführungserlasses wird folgende neue Nummer 3.18 eingefügt:

3.18 Buchung der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen und aus Anlaß der Rechnungsprüfung, RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1970 (SMBI. NW. 631).

Die mit v. g. RdErl. veröffentlichten Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 35 Landeshaushaltsordnung werden geändert:

Die Nrn. 3.2, 3.3 und 4 werden wie folgt neu gefaßt:

3.2 Auch nach Abschluß der Bücher für das Haushaltsjahr, in dem die Einnahmen erhoben oder die Ausgaben geleistet wurden, sind, sofern auch im Haushaltsplan des laufenden Haushaltjahres ein entsprechender Titel eingerichtet ist oder – bei übertragbaren Ausgaben – Ausgabereste übertragen sind, abzusetzen ...

3.3 In den Fällen, in denen eine Absetzung nach den Nrn. 2 und 3.2 nach Abschluß der Bücher nicht zulässig ist, ist wie folgt zu verfahren:

3.31 Zuviel erhobene und daher zurückzuzahlende Einnahmen sind, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Ausgabettitel hierfür vorgesehen ist, bei einem Titel der Gruppe 546 des GPI außerplanmäßig nachzuweisen. Die außerplanmäßige Ausgabe bedarf der Einwilligung des Finanzministers gemäß § 37 Abs. 1.

3.32 Zuviel geleistete und daher an das Land zurückgezahlte Ausgaben sind, falls nicht ausnahmsweise ein besonderer Einnahmetitel hierfür vorgesehen ist, bei Titel 119 1 (Vermischte Einnahmen) nachzuweisen. Fehlt dieser Titel, ist er außerplanmäßig einzurichten.

#### 4 Titelverwechslungen

- 4.1 Ist eine Einnahme oder Ausgabe bei einer unrichtigen Haushaltsstelle (Titel oder Kapitel) gebucht worden, so liegt eine Titelverwechslung vor.
- 4.2 Titelverwechslungen sind, solange die Bücher für das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen.
- 4.3 Nach Abschluß der Bücher ist eine Berichtigung (ein Ausgleich) nur herbeizuführen, wenn die infolge der Verwechslung verursachte Begünstigung oder Benachteiligung bei wenigstens einem übertragbaren und im Zeitpunkt des Ausgleichs noch nicht abgeschlossenen Titel eingetreten ist. Verwechslungen, an denen lediglich jährlich abschließende (nicht übertragbare) oder abgeschlossene (nicht mehr im Haushaltsplan enthaltene übertragbare und wegen nicht übertragener Haushaltsreste auch nicht mehr fortgeltende) Titel beteiligt sind, sind nicht auszugleichen.
- 4.31 Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn die Verwechslung im Einzelfall oder die Summe mehrerer gleichartiger Verwechslungen den Betrag von 1000 DM nicht übersteigt und nicht wichtige Gründe den Ausgleich erfordern.
- 4.32 Von einem Ausgleich von Titelverwechslungen zwischen übertragbaren und untereinander gegenseitig deckungsfähigen Titeln kann abgesehen werden, wenn nicht wichtige Gründe den Ausgleich erfordern.
- 4.4 Die Verwechslungen sind wie folgt zu berichtigen:
- 4.41 Berührt eine Titelverwechslung nur noch nicht abgeschlossene ausgleichsfähige Titel, so ist der auszugleichende Betrag bei dem begünstigten Titel zu verausgaben und bei dem benachteiligten Titel zu vereinnahmen. Entsteht bei dem begünstigten Titel durch die Umbuchung eine Mehrausgabe (§ 37 Abs. 6), so bedarf sie nicht der Einwilligung des Finanzministers. Sie ist ihm jedoch unter Darlegung des Sachverhalts anzuseigen.
- 4.42 Ist einer der beteiligten Titel nicht ausgleichsfähig (nicht übertragbar oder bereits abgeschlossen), so ist die Gegenbuchung zum ausgleichsfähigen Titel außerplanmäßig bei Titel 119 58 (Einnahmen aus Anlaß von Titelverwechslungen) oder Titel 546 58 (Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechslungen) vorzunehmen. Hierzu bedarf es weder der Einwilligung des Finanzministers gemäß § 37 Abs. 1 noch einer Anzeige.

Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Er tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1328.

## II.

### Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 4. 7. 1975 –  
IB 5 – 433c – 3/73

Die nachstehend aufgeführten, von dem Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps sind in Verlust geraten:

Nr. 2637 vom 15. November 1973 für Herrn Mohamed Jalal, Konsularattaché für Sozialwesen des Königlich Marokkanischen Generalkonsulats Düsseldorf, und

Nr. 2638 vom 15. November 1973 für Frau Hnia Jalal, Ehefrau des Herrn Mohamed Jalal.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Sollten sie gefunden werden, wird gebeten, sie der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

– MBl. NW. 1975 S. 1329.

#### Innenminister

### Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1975 –  
III A 4 – 38.80.20 – 9946/75

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Sport und Freizeit gemeinnützige Gesellschaft mbH, Grefrath,
2. Hennesee GmbH gemeinnützige Gesellschaft für Erholung und Sport mbH, Meschede.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für das Unternehmen zu Nummer 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband und für das Unternehmen zu Nummer 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1975 S. 1329.

#### Ausländerrecht

### Form der Aufenthaltserlaubnis

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1975 –  
I C 3/43.306

In letzter Zeit sind in zunehmendem Maße Fälschungen oder Verfälschungen von Aufenthaltserlaubnissen festgestellt worden. Dabei hat sich gezeigt, daß ein Teil der von den Ausländerbehörden verwendeten Aufenthaltserlaubnisstempel im Format, in der Gestaltung und auch im Inhalt von dem vorgeschriebenen Muster A 8 (Anlage zur AuslGVwv) abweicht.

Um den zuständigen Behörden das Erkennen von Fälschungen zu erleichtern, sind Aufenthaltserlaubnisse nur noch unter Verwendung des Musters A 8 zu erteilen. Von dem festgelegten Muster abweichende Aufenthaltserlaubnisstempel sind unverzüglich durch neue Stempel zu ersetzen. Bei der Beschaffung neuer Stempel ist besonders auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Größe von 7,5 cm × 10 cm, die Raumauflistung sowie Schriftgröße und -type zu achten.

– MBl. NW. 1975 S. 1329.

#### Landeswahlleiter

### Landtagswahl 1975 Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste

Bek. d. Landeswahlleiters v. 2. 7. 1975 –  
I B 1/20 – 11. 75. 23

Herr Wilhelm Haferkamp hat seine Wahl zum Landtag nicht angenommen.

Nachfolger ist

Herr Bernd Feldhaus,  
44 Münster,  
Am Knapp 16,

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD). Herr Feldhaus hat das Mandat mit Wirkung vom 28. 5. 1975 erworben.

**Bezug:** Bek. d. Landeswahlleiters  
v. 4. 4. 1975 (MBl. NW. S. 437) und  
v. 16. 5. 1975 (MBl. NW. S. 947).

– MBl. NW. 1975 S. 1329.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 54 v. 21. 7. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	7. 7. 1975	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen . . . . .	494
20320	30. 6. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Richter und Beamte im Geschäftsbereich des Justizministers . . . . .	494
20321	26. 6. 1975	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung. . . . .	494
223		Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 29. April 1975 (GV. NW. S. 398) . . . . .	495
	24. 6. 1975	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 – A III E 2289 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der kath. Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid . . . . .	495
	30. 6. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen . . . . .	495
		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 14. Mai 1975 (GV. NW. S. 425) . . . . .	495
		Berichtigung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 15. Mai 1975 (GV. NW. S. 432) . . . . .	496

– MBl. NW. 1975 S. 1330.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.  
**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**